

Satzung für den Betriebshof der Stadt Ravensburg

vom 23. Oktober 2000
geändert am 05. Juli 2001
geändert am 27. November 2006
geändert am 27. Juni 2011
zuletzt geändert am 16. November 2015

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebs.....	1
§ 2	Name des Eigenbetriebs	1
§ 3	Aufgaben des Eigenbetriebs.....	1
§ 4	Stammkapital, Gewinnausschluss.....	1
§ 5	Organe.....	2
§ 6	Gemeinderat	2
§ 7	Betriebsausschuss	2
§ 8	Oberbürgermeister	2
§ 9	Betriebsleitung	2
§ 10	Wertgrenzen.....	3
§ 11	Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23.10.2000 die folgende **Betriebssatzung** für den Betriebshof der Stadt Ravensburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Ravensburg betreibt ihren Betriebshof (Hilfsbetrieb nach § 102 Abs. 4 Nr. 3 GemO – Deckung des Eigenbedarfs) in der Rechtsform eines Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes
- (2) Die Bauhöfe in den Ortschaften sind nicht Bestandteil des Eigenbetriebs.
- (3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Betriebshofs, begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Betriebshof der Stadt Ravensburg".

§ 3 Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebshof erledigt die Aufgaben der Stadt Ravensburg zur ausschließlichen Erledigung des Eigenbedarfs.
- (2) Zu den Aufgaben des Betriebshofs gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen, und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen- und Gewässern, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

§ 4 Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen, dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und dessen Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des beschließenden Ausschusses mit der Bezeichnung "Betriebsausschuss Betriebshof" wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch das EigBG und diese Satzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Die anliegende Zuständigkeitstabelle (Anlage 1) gilt entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 10 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Ravensburg, den 24.10.2000

gez.

Vogler
Oberbürgermeister

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	
					Nr.	Datum
Satzung	23.10.2000	123	24.10.2000	01.01.2001	259	09.11.2000
Änderung	05.07.2001	119	17.07.2001		299	28.12.2001
Änderung	27.11.2006	181	28.11.2006	07.12.2006	287	06.12.2006
Änderung	27.06.2011	099	28.06.2011	01.08.2011		05.07.2011
Änderung	16.11.2015	174	17.11.2015	16.11.2015		21.11.2015

Anlage 1 zur Betriebssatzung Betriebshof der Stadt

Zuständigkeitstabelle

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 5. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	Angelegenheit 2	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinde- rat
		bis zu Euro	bis zu Euro	ab Euro
1	2	3	4	5
1	Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	50.000	250.000	250.000
2	Bewirtschaftung der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist	unbegrenzt		
3	Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Investitionen) einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	50.000	250.000	250.000
4	Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	5.000	50.000	50.000
5	Stundungen im Einzelfall	25.000	unbegrenzt	---
6	Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von	25.000	100.000	100.000
7	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeträge)	25.000	50.000	50.000
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen (Jahresbeitrag)	2.500	unbegrenzt	---
9	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	5.000	unbegrenzt	----

Anlage 1: Betriebssatzung Betriebshof
Stadt Ravensburg
Satzung 7-14

1	Angelegenheit 2	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinde- rat
		bis zu Euro	bis zu Euro	ab Euro
1	2	3	4	5
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für den Betrieb (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	25.000	100.000	100.000
11	a) einmalige Zuwendungen Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	2.500	75.000	75.000
	b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	2.500	25.000	25.000
12	a) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	25.000	100.000	100.000
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	25.000	100.000	100.000
13	Vermehrung und Anhebung von Stellen außerhalb der Stellenübersicht im Rahmen von § 15 Abs. 1 Nr. 4 EigBG	Beschäftigte bis EG 9		Beschäftigte ab EG 10
14	Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	bis EG 10, Aushilfsmitarbeiter, Auszubildende, Volontäre und Praktikanten	bis EG 12	Leitende Angestellte und ab EG 13